

Landtag Brandenburg

5. Wahlperiode

Dr. Gerd-Rüdiger Hoffmann, MdL

Änderungsantrag

zum Gesetzentwurf von 9 Abgeordneten

Gesetz zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg (Drucksache 5/5401)

Der Hauptausschuss möge im Zusammenhang mit dem Gesetzgebungsverfahren folgenden Änderungsantrag ins Plenum des Landtages einbringen:

Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden

Der Paragraph 3 „Angestammtes Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden“ unter Punkt 5 („5. § 3 wird wie folgt gefasst“) wird wie folgt geändert:

„§ 3: Angestammtes Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden

(1) Das Recht des sorbischen/wendischen Volkes auf Schutz, Erhaltung und Pflege des angestammten Siedlungsgebietes der Sorben/Wenden (im Folgenden: angestammtes Siedlungsgebiet) wird gewährleistet. Dieses Recht ist fester Bestandteil der Landes- und Kommunalpolitik. Der Charakter des angestammten Siedlungsgebietes wird darüber hinaus bei der Gestaltung aller Politikfelder und Ressorts auf kommunaler Ebene und auf Landesebene in besonderer Weise berücksichtigt.

(2) Durch das angestammte Siedlungsgebiet wird der geografische Anwendungsbereich für gebietsbezogene Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der sorbischen/wendischen Identität bestimmt. Das angestammte Siedlungsgebiet umfasst die Gemeinden und Gemeindeteile, die in der Anlage zu diesem Gesetz festgelegt sind. Änderungen der Gemeindezugehörigkeit berühren nicht die Zugehörigkeit zum sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet. Im Einzelfall kann das Ministerium des Innern auf Antrag einer Gemeinde und nach Anhörung des jeweiligen Landkreises und des Rates für sorbische/wendische Angelegenheiten gemäß § 5 Ausnahmen von gebietsbezogenen Maßnahmen gewähren.

(3) Die Besonderheiten des angestammten Siedlungsgebietes und die Interessen der Sorben/Wenden haben bei Eingriffen in die Struktur des angestammten Siedlungsgebietes wie Neugliederungen des Gemeindegebietes und unabwendbaren Umsiedlungen von Einwohnern einen hohen Stellenwert in der Entscheidungsfindung. Kann im Zuge einer bergbaubedingten unabwendbaren Umsiedlung von Einwohnern einer Siedlung im angestammten Siedlungsgebiet keine geeignete Wiederansiedlungsfläche im angestammten Siedlungsgebiet gemäß § 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg angeboten werden, so erweitert sich das angestammte

Siedlungsgebiet um diese Wiederansiedlungsfläche.

(4) Weitere Gemeinden oder Gemeindeteile, die kulturhistorisch sorbisch/wendisch geprägt sind, können auf Beschluss der Gemeindevertretung beim Ministerium des Innern den Antrag stellen, dass die gebietsbezogenen Maßnahmen für das angestammte Siedlungsgebiet auch auf sie Anwendung finden. Ansprüche gegenüber dem Land über die gesetzlich festgelegten Finanzaufweisungen hinausgehend entstehen hierdurch nicht. Das Ministerium des Innern trifft seine Entscheidung nach Anhörung des Rates für sorbische/wendische Angelegenheiten gemäß § 5 dieses Gesetzes.

(5) Die Landkreise Dahme-Spreewald, Oberspreewald-Lausitz, Spree-Neiße und die kreisfreie Stadt Cottbus/Chóšebuz gelten als Heimatkreise der Sorben/Wenden im Sinne des Gerichtsverfassungsgesetzes.“

Begründung:

Diese vorgeschlagene Fassung orientiert sich an bewährter sächsischer Regelung, so dass damit ein Beitrag zu einem abgestimmten Umgang mit dem Thema „angestammtes Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden bzw. Sorben“ geleistet wird.

Unter Berufung auf die Liste mit den zum angestammten Siedlungsgebiet gehörenden Gemeinden und Gemeindeteile im Anhang dieses Gesetzes können entsprechende Absätze entfallen.

Der Absatz (4) berücksichtigt stärker die Möglichkeit, eine Revitalisierung des Sorbischen/Wendischen als wünschenswerten Prozess zu unterstützen.

Potsdam, den 13. Mai 2013



Dr. Gerd-Rüdiger Hoffmann, MdL